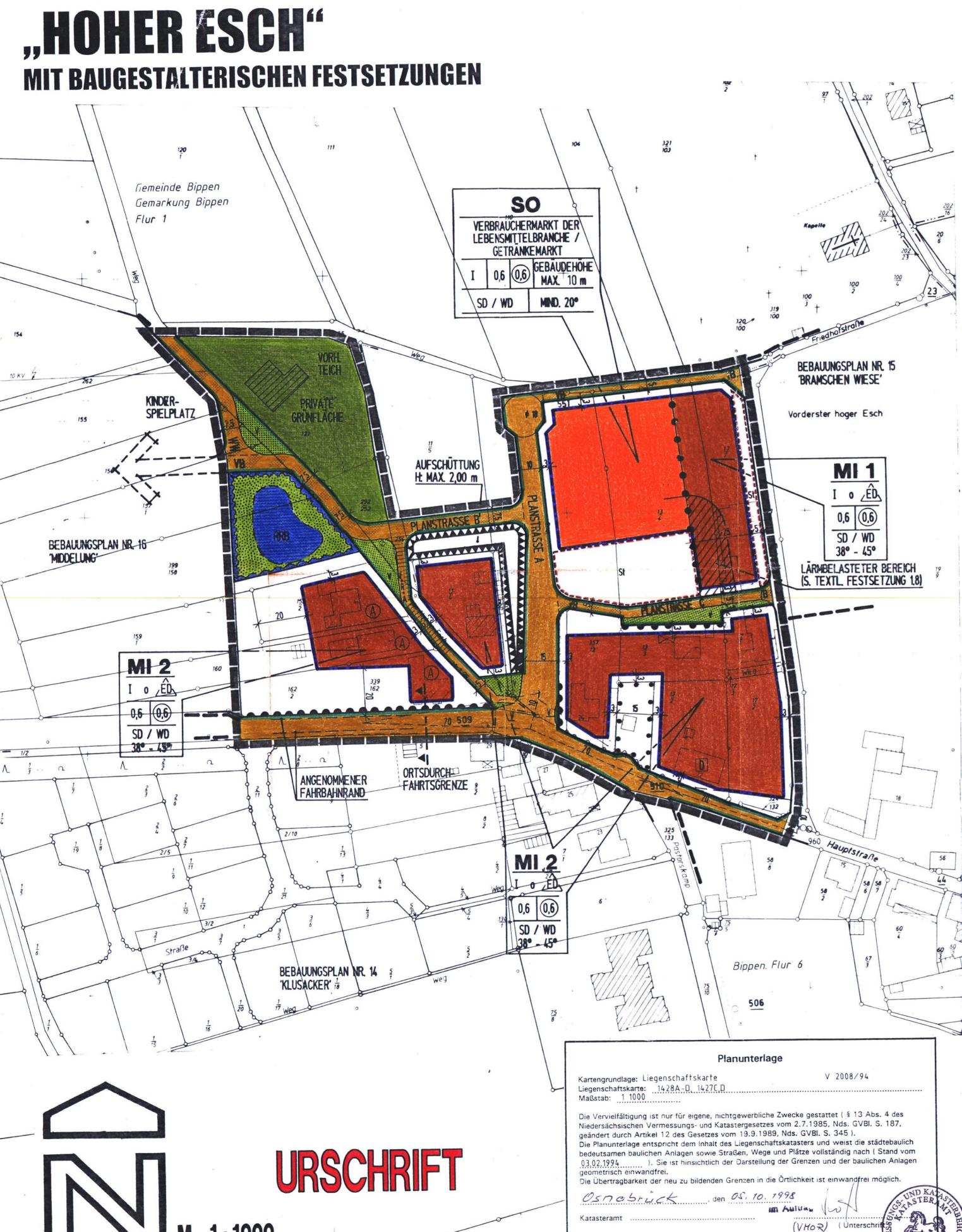
GEMEINDE BIPPEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauGB)

(s. textl. Festsetzungen 1.2 und 1.3)

Zweckbestimmung s. Planeinschrieb (s. textl. Festsetzung 1.1)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze (s. textl. Festsetzung 1.5)

Maximale Gebäudehöhe (s. textl. Festsetzung 1.4) MAX. 10m

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

> Offene Bauweise Einzel- und Doppelhäuser

Überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich (VB) Wirtschaftsweg (WW)

Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Abschnitt eines öffentlichen Fuß- und Radwegs mit der Befahrbarkeit zugunsten bestimmter Anlieger zulässig

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Regenwasserrückhaltebecken Jmgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

7. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) Flächen für Aufschüttungen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textl. Festsetzung 1.6)

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 56, 97 und 98 NBauO)

Satteldach/ Walmdach

(s. textl. Festsetzungen 3.1 bis 3.3)

(s. textl. Festsetzungen 3.1 bis 3.3)

10. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 31 BauGB)

1.1 Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO:

Verbrauchermarkt der Lebensmittelbranche: max. 800 m² max. 350 m² Getränkemarkt:

1.2 Mischgebiete (MI-1) gem. § 6 BauNVO:

In den Erdgeschossen sind Wohnungen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO)

1.3 Mischgebiete (MI-1 und MI-2) gem. § 6 BauNVO:

Nicht zulässig sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO sowie Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 BauNVO.

1.4 Höhenlage und Höhe der Gebäude gem. § 9 Abs. 2 BauGB:

Die Verkaufsflächengrößen im Sondergebiet (SO) getragen:

- 1.4.1 Die innerhalb der SO-Gebiete festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist bezogen auf die Mitte der Gebäude über Oberkante der fertigen Erschließungsstraße (Planstraße A) zu
- 1.4.2 Innerhalb der Mischgebiete MI-1 und MI-2 darf die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses, bezogen auf die Mitte des Gebäudes, nicht höher als 0,50 m über Oberkante anbaufähiger öffentlicher Verkehrsfläche liegen.

1 5 Anzahl der Vollgeschosse gem. § 16 BauNVO:

In den Mischgebieten MI-1 und MI-2 ist ein zusätzliches Vollgeschoß im Dachgeschoß zulässig. wenn die unter 3.4 festgesetzte Traufhöhe nicht überschritten wird.

1.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB:

161 Ab einer Grundstücksgröße von 500 m² ist mindestens ein heimischer hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen (Einzelheiten: s. Grünordnungsplan)

1.6.2 Je angefangene 8 Stellplätze ist auf dem Stellplatzbereich ein großkroniger standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. Die unter 1.6.1 festgesetzten Bäume sind dabei mitzurechnen. (Einzelheiten: s. Grünordnungsplan). 1 6.3 Je angefangene 450 m² Straßenverkehrsfläche ist innerhalb des Straßenraums mindestens

ein heimischer großkroniger Laubbaum anzupflanzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) (Einzelheiten: s. Grünordnungsplan).

1.7 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: Die festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und ggf. bei Abgang durch

Nachpflanzungen mit gleicher Art zu ersetzen. (Einzelheiten: s. Grünordnungsplan). 1.8 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes zu

treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB: Innerhalb des lärmbelasteten Bereichs sind Wohn- und Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen oder es sind Bauteile mit einem Schalldämmaß von mindestens 30 dB (gem.

1.9 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 (a) BauGB:

Die gemäß Grünordnungsplan durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich auf einer Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 "Middelung" (s. nebenstehenden Übersichtsplan: Gemarkung Bippen, Flur 1, Flurstück 141/2 (teilw.)) werden den Eingriffsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie folgt – anteilig – zugeordnet:

 Öffentliche Verkehrsflächen: 44,6 % (Planstraßen A, B und C)

Lärmpegelbereich II / DIN 4109) zu verwenden.

2 SO-Gebiet:

3 MI-1 Gebiet: 16,7 %

2. NACH ANDEREN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

2 1 Sichtdreiecke gem. § 31 Abs. 2 NStrG:

Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke sind zwischen 0.80 m und 2,50 m über Fahrbahnoberkante von Sichtbehinderungen (Bepflanzungen, Einfriedungen etc.) freizuhalten.

2.2 Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG:

Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 73 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 (2) NStrG). Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung am Ort der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung des Straßenbauamtes Osnabrück bedarf.

2.3 Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (veröffentlicht 30.05.1978, Nds. GVBL. Nr. 35 S. 517) sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die zuständige Archäologische Denkmalpflege bei der Bezirksregierung Weser-Ems benachrichtigen wird.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 56, 97 und 98 NBauO)

Für das Plangebiet gilt:

3.1 Es sind für die Hauptbaukörper nur Sattel- und/oder Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig.

3.2 Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte sind bis 1/2 der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite zulässig. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortgang bzw. Walmgrat, horizontal in Brüstungsebene der Fenster gemessen, einhalten.

3.3 Einzel- und Doppelgaragen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Dachneigung nicht betroffen und können auch mit Flachdächern ausgestattet werden.

Für die Mischgebiete MI-1 und MI-2 gilt:

3.4 Die Traufhöhe (=Schnittpunkt Außenfläche Dachhaut mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks bei geneigten Dächern) darf 3/4 der Trauflänge die Höhe von 3,50 m über Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses nicht überschreiten.

nachrichtliche Übernahme angrenzender Geltungsbereiche von Bebauungsplänen

Anliegerbezeichnung

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bippen diesen Bebauungsplan Nr. 18 "Hoher Esch", bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen Festsetzungen sowie den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.





(Schreiber)

(Bürgermeister)

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 05.08.97... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Hoher Esch" mit baugestalterischen Festsetzungen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am .01.10.97. ortsüblich bekanntgemacht.

4 E Day 1008



FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs. 1 vom 10.10.97... bis

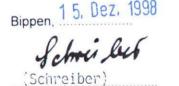
24.10.97 durchgeführt worden



(Schreiber)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am ...15.12.97. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .01.04.98. ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom 14.04.93. bis ..15.05..98. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.





SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 20.07.18.. nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NBauO sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8

BauGB beschlossen.

tchreiber,



(Bürgermeister)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 12 BauGB Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes "Hoher Esch" ist am 31.12.92 ortsüblich bekanntgemacht worden und damit rechtsverbindlich geworden.

(Schreiber)



GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen ist die Verletzung von Verfahrens- und formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

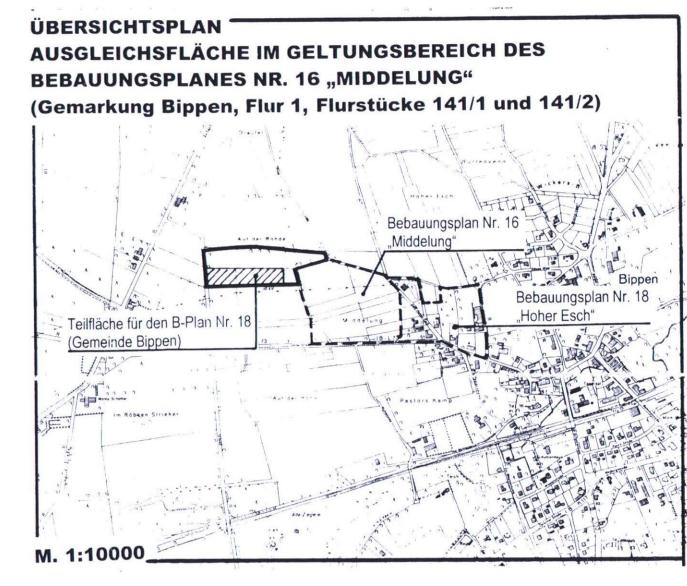
(Bürgermeister)



GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

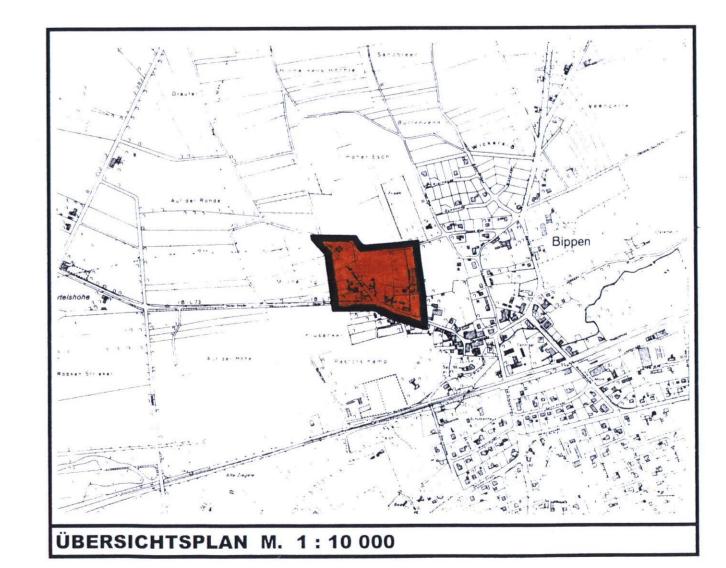
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.





LANDKREIS OSNABRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "HOHER ESCH" MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN



AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BIPPEN PLAN-NR 9408 / 19

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. GARTHAUS ARCHITEKTUR : STÄDTEBAU : ORTS- UND UMWELTPLANUNG LENGERICHER LANDSTRASSE 19B 49078 OSNABRÜCK TELEFON (05 41) 44 11 01 -02 TELEFAX (05 41) 44 11 03